

Verschmelzungsvertrag

Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V. /

Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V. mit Sitz in Düsseldorf

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als in Gemeinschaft vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den

Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg

mit dem Sitz in Düsseldorf

Amtsgericht Düsseldorf, VR 4407

Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus dem Auszug aus dem Vereinsregister vom 29.03.2019.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgenden

Verschmelzungsvertrag

zwischen dem

Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V. mit Sitz in Duisburg

- nachstehend auch „**übertragender Rechtsträger**“ genannt -

und dem

Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V. mit Sitz in Düsseldorf

- nachstehend auch „**übernehmender Rechtsträger**“ genannt -.

§ 1. Allgemeines

Mit diesem Vertrag wird der Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V. (RW RV) mit Sitz in Duisburg (Amtsgericht Duisburg, VR 1157) – als übertragender Rechtsträger – auf den Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V. (NW RV) mit Sitz in Düsseldorf (Amtsgericht Düsseldorf, VR 4407) – als übernehmenden Rechtsträger – verschmolzen.

Weder die Satzung des übertragenden Rechtsträgers noch die Satzung des übernehmenden Rechtsträgers beinhalten Verschmelzungshindernisse im Sinne des § 99 Abs. 1 Alt. 1 UmwG.

Die Satzungszwecke der beiden Vereine machen deutlich, dass beide Vereine auf ähnlichen Gebieten tätig sind und keine unterschiedlichen Zwecke im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB verfolgen.

Der Rheinisch-Westfälischer Regatta-Verband e.V. wurde 1905 gegründet und hat über fast 6 Jahrzehnte überregionale Regatten veranstaltet und die Interessen der niederrheinischen und westfälischen Ruderer wahrgenommen. Der Kölner Regatta-Verband e.V. war sein Pendant für die Köln-Bonner Rudervereine und ist weiterhin als Regattaverband tätig.

Der Rheinisch-Westfälische Regatta-Verband e.V. nimmt nach der Gründung des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V. seit über 5 Jahrzehnten keine aktiven Aufgaben mehr wahr, ist fast vermögenslos und soll mit den auf dem anstehenden Verbandstag 2019 zu fassenden Beschlüssen auf den Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V. verschmolzen werden insbesondere, weil der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. den Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V. als einen seiner Vorgängervereine sieht.

Die Mitgliedsvereine des Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verbandes e.V. sind auch Mitglieder des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V.

Verschmelzungsvertrag

Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V. /

Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V. mit Sitz in Düsseldorf

§ 2. Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag, Bilanz

1. Der Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V. überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff., 99 ff. UmwG auf den Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V. im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
2. Der Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V. übernimmt das Vermögen des Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V. mit Wirkung vom 01. 01. 2019 (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers geführt.
3. Der übertragende Rechtsträger ist nicht bilanzierungspflichtig. Es wird auch nicht freiwillig bilanziert. Gleiches gilt für den übernehmenden Rechtsträger. Der Verschmelzung wird daher die Vermögensaufstellung des Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V. zum 31.12.2018/01.01.2019 zugrunde gelegt.

§ 3. Gegenleistung, Mitgliedschaft, Reminiszenz

1. Die Mitglieder des Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V. sind bereits Mitglied des Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V., es ergeben sich als Gegenleistung keine zusätzlichen Mitgliedsrechte. Die bisherige Beitragspflicht im Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V. entfällt.
2. Der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. verpflichtet sich als Reminiszenz an den Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V. zur Aufnahme einer Präambel in seine Satzung. Des Weiteren verpflichtet sich der Nordrhein-Westfälische Regatta-Verband e.V. zur Auslobung eines Erinnerungspreises auf einer angemessenen Ruder-Wettkampfveranstaltung.

§ 4. Keine besonderen Rechte

Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden beim übertragenden Rechtsträger nicht. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte im übernehmenden Verein gewährt.

§ 5. Keine besonderen Vorteile

Es werden keine besonderen Vorteile an die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen gewährt; daher entfallen auch die diesbezüglich in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG vorgesehenen Angaben.

§ 6. Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Arbeitnehmer werden ausschließlich beim übernehmenden Verein beschäftigt. Beim übertragenden Rechtsträger sind keine Arbeitnehmer beschäftigt. Die Vorstände und alle sonstigen Personen sind jeweils rein ehrenamtlich tätig. Es bestehen bei den am Verschmelzungsvorgang beteiligten Rechtsträgern keine Arbeitnehmervertretungen. Auch im Übrigen sind keine Folgen oder Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG im Zusammenhang mit der Verschmelzung geplant. Weitere Angaben hierzu erübrigen sich daher.

Verschmelzungsvertrag
Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V. /
Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V. mit Sitz in Düsseldorf

§ 7. Kein Grundbesitz

Der übertragende Rechtsträger hat keinen Grundbesitz.

§ 8. Kein Barabfindungsgebot

Es handelt sich bei den beteiligten Vereinen um gemeinnützige Vereine im Sinne der § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, §§ 51 ff. AO. Hierzu wird auf die in einfacher Kopie zu Beweis Zwecken beigefügten Unterlagen (gesonderte Feststellung des jeweils zuständigen Finanzamts gemäß § 60a AO) verwiesen.

Ein Barabfindungsgebot (§ 29 UmwG) war daher gemäß § 104a UmwG in diesen Verschmelzungsvertrag nicht aufzunehmen.

§ 9. Vollmachten

Die Erschienenen bevollmächtigen hiermit *** und ***, beide Notar angestellte an der Notarstelle *** in ***, und zwar jeden von ihnen einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen, soweit diese nach Auffassung des Registergerichtes erforderlich sind.

§ 10. Abschriften, Kosten

Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigungen:

1. die beteiligten Vereine,
2. das Amtsgericht Duisburg – Vereinsregister VR 1157
3. das Amtsgericht Düsseldorf – Vereinsregister VR 4407

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Abwicklung einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt der übernehmende Rechtsträger. Im Übrigen trägt jeder Rechtsträger seine Kosten selbst.

§ 11. Hinweise, Sonstiges

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

1. Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligten Rechtsträger in notariell beurkundeter Form.
2. Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
3. Die beteiligten Vereine haben vor und in der Mitgliederversammlung, die den Verschmelzungsbeschluss fassen soll, die Auslegungspflichten gemäß §§ 101, 102 je in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und ggf. § 100 UmwG zu beachten.

Verschmelzungsvertrag

Rheinisch-Westfälischen Regatta-Verband e.V. /

Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V. mit Sitz in Düsseldorf

§ 12. Rücktrittsrecht

Jeder Vertragsteil kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die erforderlichen Verschmelzungsbeschlüsse der beteiligten Vereine nicht bis zum Ablauf von drei Monaten ab heute formwirksam gefasst wurden.

Vorgelesen, genehmigt, und eigenhändig unterschrieben:

Anlagen

1. Vermögensstatus Rheinisch-Westfälischer Regatta-Verband e.V. 31.12.2018/1.01.2019
2. Vermögensstatus Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V. 31.12.2018/1.01.2019
3. Satzung Rheinisch-Westfälischer Regatta-Verband e.V.
4. Satzung Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.
5. Auszug aus dem Vereinsregister vom 29.03.2019, Vertretungsberechtigung NWRW
6. Auszug aus dem Vereinsregister vom 29.03.2019, Vertretungsberechtigung RWRV